

Bildnachweis: © Fotagestoerber - stock.adobe.com



ElektroG Merkblatt

Grundlegende Informationen

Sobald Sie Elektro- und Elektronikgeräte in Deutschland in den Verkehr bringen, sei es als Hersteller oder als Importeur, müssen Sie die Geräte bei der „Stiftung elektro-altgeräte register“ (Stiftung ear) registrieren.



Als Faustformel gilt: sobald in ihrem Gerät ein elektronisches Bauteil verbaut ist, müssen Sie sich bei der Stiftung ear registrieren. Möbel mit fest integrierter Beleuchtung fallen somit beispielsweise auch unter das ElektroG.

Sollten Sie als Inverkehrbringer von Elektro- oder Elektronikgeräten gelten, so müssen Sie folgendes erledigen:

1.
Registrierung

Hinterlegung
bei b2c

2. (bei b2c)
Benennung
Entsorger

Kurzanleitung hierzu:

Registrieren Sie ihre Elektrogeräte im ear-Portal

Das Registrierungsverfahren dauert mehrere Wochen und ist in der Regel gebührenpflichtig.



Nur bei b2c: Hinterlegung

Bei Geräten für private Haushalte (b2c) muss dem Registrierungsantrag eine jährlich zu erneuernde insolvenz-sichere Finanzierungsgarantie für die künftige Entsorgung beigelegt werden. Für ausschließlich gewerblich genutzte Elektrogeräte (b2b) muss diese Hinterlegung nicht erbracht werden!

Benennung eines Entsorgers

- Beauftragung eines überregionalen Entsorgungssystems
- Alternativ bei b2b: Schaffung einer zumutbaren Rücknahmemöglichkeit



Dieses Merkblatt deckt lediglich Grundfälle ab. Sollten Sie in einem spezielleren Fall unsicher sein, ob eine Registrierung notwendig ist, so wenden Sie sich gerne an Ihren Ansprechpartner in der für Sie zuständigen Industrie- und Handelskammer. Außerdem finden Sie nähergehende Informationen auf der Seite der Stiftung ear.